

Richtlinien über Bildung, Aufgabe und Arbeit des Seniorenbeirates in der Gemeinde Rodenbach

§ 1

Allgemeines

1. In der Gemeinde Rodenbach wird ein Seniorenbeirat nach Maßgabe dieser Richtlinien eingerichtet.
2. Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen. Seine inneren Angelegenheiten regelt er selbst.
3. Die Arbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden an Mitglieder des Seniorenbeirates nicht gezahlt. Die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten erfolgt analog der Regelungen in der Entschädigungssatzung.

§ 2

Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat soll die altersspezifischen Interessen der über 60-jährigen Einwohnerinnen und Einwohner Rodenbachs gegenüber den kommunalen Beschlussgremien vertreten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hält er ständigen Kontakt mit der älteren Bevölkerung.
2. Im Rahmen der Interessenvertretung berät und unterstützt der Seniorenbeirat die Gemeindeorgane insbesondere bei:
 - Fragen der Errichtung und des Betriebes von Einrichtungen für Senioren in Rodenbach
 - Fragen des Ausbaues und der Intensivierung von Beratungs- und Hilfsdiensten für Senioren in der Gemeinde Rodenbach
 - der Planung und Durchführung von kulturellen Angeboten und Freizeitangeboten für Senioren in der Gemeinde Rodenbach
 - Fragen, die die Vorbereitung auf das Alter betreffen.
3. Über die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 hinaus kann der Seniorenbeirat in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand auch in eigener Verantwortung im Bereich der Altenarbeit tätig werden.
4. Der Seniorenbeirat soll sich auf Wunsch des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung zu bestimmten, die Senioren betreffenden Angelegenheiten äußern.

5. Der Gemeindevorstand unterrichtet den Seniorenbeirat über alle wichtigen Angelegenheiten, die die älteren Einwohner betreffen und in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen.
6. Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit. Diese erfolgt über das amtliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde und andere geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand.
7. Der Seniorenbeirat kann Vertreter zu Seminaren und überregionalen Veranstaltungen entsenden.

§ 3

Amtszeit und Wahl

1. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf die Dauer von 3 Jahren von den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, in einem festgelegten Wahlzeitraum gewählt. Die Dauer des Wahlzeitraums beträgt 5 Tage.
2. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Gehen mehr Wahlvorschläge ein, als Mitglieder in den Seniorenbeirat zu wählen sind, so erfolgt die Wahl in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf einem Stimmzettel Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirats ankreuzen können. In den Seniorenbeirat gewählt sind die Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie abgegebenen gültigen Stimmen. Bei weniger Bewerberinnen/Bewerbern als Mitglieder in den Seniorenbeirat zu wählen sind, reduziert sich die Zahl der Mitglieder auf die Anzahl der Bewerberinnen/Bewerber.
3. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde durch den amtierenden Seniorenbeirat.
Zwischen dem Veröffentlichungstag und dem Wahlzeitraum müssen mindestens sieben Tage liegen.
Besteht ein Seniorenbeirat nicht, erfolgt die Einladung durch den Gemeindevorstand.
4. Der Seniorenbeirat bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit solange im Amt, bis ein neuer Seniorenbeirat gewählt worden ist.

§ 4

Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat besteht aus 11 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Im Übrigen gibt er sich zur Verteilung der Geschäfte eine eigene Ordnung.
2. Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt der/die nächste Bewerber/in von der Wahlliste nach. Besteht eine Wahlliste nicht oder ist diese erschöpft, so bleibt der Platz im Seniorenbeirat unbesetzt.
Besteht der Seniorenbeirat nur noch aus weniger als fünf Mitgliedern, ist unverzüglich zu Neuwahlen des gesamten Seniorenbeirates einzuladen.

§ 5

Sitzungen

1. Zu den Sitzungen des Seniorenbeirates lädt der/die Vorsitzende nach Bedarf, mindestens jedoch viermal pro Jahr schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnungspunkte ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag sollen mindestens 7 Tage liegen.

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Gemeindevorstand.

2. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte verlangt.

3. Vertreter des Gemeindevorstandes sowie der in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen können an den Sitzungen des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen, sie erhalten deshalb eine Kopie der Einladung.

4. Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind in der Regel nicht öffentlich.

Soll die Sitzung des Seniorenbeirates öffentlich sein, ist die Einladung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

1. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, tritt der Seniorenbeirat unter Beibehaltung der Tagesordnung zu einer nächsten Sitzung zusammen. In dieser Sitzung ist der Seniorenbeirat unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Beschlüsse werden offen, soweit nichts anderes geregelt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 7

Protokoll

1. Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und allen Mitgliedern sowie den Vertretern des Gemeindevorstandes und den Fraktionen zuzustellen ist.

§ 8

Geschäftsführung

1. Der Seniorenbeirat führt seine Geschäfte selbst. Der Gemeindevorstand unterstützt ihn dabei in sächlicher und personeller Hinsicht nach besten Kräften und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung, die das Leistungsvermögen des Seniorenbeirates übersteigen, sind rechtzeitig vorher mit dem Gemeindevorstand abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung.
3. Einnahmen des Seniorenbeirates aus Spenden, eigenen Veranstaltungen etc. sind zur Deckung der Ausgaben heranzuziehen, wobei eine Vermögensanhäufung zu vermeiden ist. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und Rechenschaft abzulegen.
4. Im Rahmen der Geschäftsführung kann der Seniorenbeirat die Anschrift des Gemeindevorstandes nutzen.

§ 9

Meinungsverschiedenheiten, Rechtsweg

1. Über Meinungsverschiedenheiten, Auseinandersetzungen und Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen und Entscheidungen des Seniorenbeirates ist außergerichtlich immer mit dem Ziel der gütlichen Einigung zu verhandeln. Darüber hinaus entscheidet endgültig der Gemeindevorstand.

§ 10

Auflösung

1. Der Seniorenbeirat kann aus wichtigen Gründen die Auflösung beschließen. Der Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder zustimmen. Der Gemeindevorstand ist vor einer beabsichtigten Auflösung zu hören. Nach Anhörung des Gemeindevorstandes ist über die Auflösung in einer weiteren Sitzung nochmals zu beschließen.

§ 11

Inkrafttreten

Die zweite Änderung der Richtlinien über Bildung, Aufgabe und Arbeit des Seniorenbeirats in der Gemeinde Rodenbach tritt am 01. Juli 2013 in Kraft.